

Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Gemeinde Ostbevern
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 16. März 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 16.03.2017 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Ostbevern und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dem in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung einer Grabstätte, mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind innerhalb der im Bescheid genannten Frist, i. d. R. einen Monat nach Bekanntgabe, zu entrichten.

§ 4
Gebührentarif

Für Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten, Bestattungen, die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle und sonstige Leistungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
A	Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten	
	1. Friedhof Westbeverner Straße	
1	Reihengrab a) für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person (Kindergrabstätte) b) für eine nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person	275,00 € 689,00 €
2	Wahlgrab (Erdbestattung) je Grabstelle	895,00 €
3	Urnenwahlgrab	655,00 €
4	Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld (inkl. Pflege und Grabplakette)	1.077,00 €
5	Verlängerung des Nutzungsrechts a) an Wahlgräbern je Jahr und Stelle b) an Urnenwahlgräbern je Jahr und Stelle	36,00 € 26,00 €
	2. Friedhof Schmedehausener Straße	
6	Reihengrab	420,00 €
7	Wahlgrab (Erdbestattung) je Grabstelle	545,00 €
8	Urnenreihengrab	398,00 €
B	Bestattungen	
9	Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt ohne Trauerfeier	185,16 €
10	Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	374,24 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
11	Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) im Reihengrab b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - erste Belegung - c) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte - weitere Belegungen –	423,82 € 423,82 € 423,82 €
12	Bestattung einer Urne a) im Urnenwahlgrab b) im Urnenreihengrab im Gemeinschaftsfeld	300,29 € 300,29 €
13	Begleitung der Beisetzung	41,65 €
14	Bestattung an Samstagen (zusätzlich zu den übrigen Bestattungskosten)	126,05 €
C	Nutzung der Friedhofshalle	
15	Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier	120,00 €
16	Dekoration der Trauerhalle	25,21 €
17	Nutzung der Aufbewahrungsräume	120,00 €
18	Nutzung der Kühlzelle	50,00 €

Für nicht in der Tarifliste aufgeführte aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 5

Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbestattungen

- a) Gebühren für Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung bzw. zur Überführung werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- b) Für die Wiederbestattung wird die Bestattungsgebühr gemäß § 4 erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.